BdV Pressemitteilung 15.12.2017

Winterreifenpflicht – oder nicht?!

Was es in puncto Versicherung zu beachten gibt

Henstedt-Ulzburg - Mit dem Wintereinbruch in einigen Bereichen Deutschlands taucht sie wieder auf – die Frage nach der Winterreifenpflicht. Gibt es sie oder gibt es sie nicht und welche Auswirkung hat das Fahren ohne Winterreifen auf die Versicherung? Klar ist, einen Stichtag, ab wann Autofahrer mit Winterreifen fahren müssen, gibt es nicht. Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) – Deutschlands größter Verbraucherschutzverein, wenn es um private Versicherungen geht – weist aber darauf hin, dass eine situative Winterreifenpflicht besteht, denn die Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass bei „winterlichen Wetterverhältnissen“ die Verwendung von Matsch- und Schnee-Reifen Pflicht ist. „Fahrer, die bei Schnee und Eis nur mit Sommerreifen unterwegs sind, müssen im Schadenfall mit Leistungskürzungen in der Kaskoversicherung und einer Regressforderung in der Haftpflichtversicherung rechnen“, weist Bianca Boss, Pressesprecherin des BdV, hin.

Die Straßenverkehrsordnung ist eindeutig: Bei winterlichen Straßenverhältnissen muss mit Winterreifen gefahren werden. Seit 2017 gelten als Winterreifen nur noch solche Reifen mit Schneeflockensymbol. Reifen, die lediglich eine M + S Kennzeichnung aufweisen, dürfen noch bis zum 30. September 2024 bei winterlichen Verhältnissen gefahren werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 produziert worden sind.

Verursacht man bei schlechten Witterungsbedingungen mit Sommerreifen einen Unfall, prüft der Versicherer, ob der Fahrer grob fahrlässig gehandelt hat – also zum Beispiel mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist. Bei einem Vollkaskoschaden am eigenen Auto kann es dann zu einer Leistungskürzung kommen. Wird auch noch ein anderes Auto beschädigt, kann der Haftpflichtversicherer unter Umständen Zahlungen, die er an den Unfallgegner geleistet hat, bis zu einer Höhe von 5.000 Euro pro Obliegenheitsverletzung vom Versicherungsnehmer zurückverlangen.

„Unser Tipp: Versicherte sollten beim Abschluss der Vollkaskoversicherung darauf achten, dass der Versicherer auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichtet. Dann nimmt der Versicherer im Schadenfall keinen Abzug der Leistung vor, sondern zahlt immer 100 Prozent“, erläutert Boss.

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

BUND DER VERSICHERTEN
Offensiv für Versicherte

PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail an: presse@bundderversicherten.de.

Folgen Sie auch unserem BdV-Blog

Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss